



DKSB · LV Nordrhein-Westfalen · Domagkweg 20 · 42109 Wuppertal

DKSB

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im DPWW

Domagkweg 20
42109 Wuppertal
Tel. 02 02 - 75 44 65 u. 75 52 17
Fax 02 02 - 75 53 54
E-mail:
dksb.nrw@wtal.de
Internet:
www.kinderschutzbund-nrw.de

An den
Präsidenten des Landtages NRW
Herrn Ulrich Schmidt

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. (DKSB NRW) zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LhundG NRW):

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Kinderschutzbund begrüßt grundsätzlich die Initiative, Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz von Kindern und Erwachsenen vor Hundebissen dienen. Ob das Gesetz in der vorliegenden komplizierten Fassung geeignet ist, lässt sich nach den leidigen und unübersichtlichen Diskussionen seit der LHV nur schwer beurteilen.

Aus Sicht des DKSB sehen wir folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

§ 2 Allgemeine Pflichten:

Die Aufnahme allgemeiner Pflichten für alle Hundehalterinnen und Halter ist wichtig und richtig. Sie verdeutlicht, dass verantwortungsvolle Hundehaltung nicht nur für große und vermutet gefährliche Hunde gilt.

Die Formulierung von Absatz 1 ist zwar sehr grundlegend, insgesamt jedoch eher allgemein gehalten.

In der Problembeschreibung (A) zum Gesetzentwurf wird auf die schwerwiegenden Vorfälle bei denen insbesondere Kinder angegriffen, verletzt oder getötet wurden Bezug genommen. Im weiteren Gesetzestext werden dann Kinder nicht mehr erwähnt.

Dies ist aus Perspektive des Kinderschutzes nicht ausreichend. Es fehlt u.E. ein deutlicher Verweis auf die besondere Verantwortung und Sorgfaltspflicht von Hundehalterinnen im Umgang und Kontakt von Kindern und Hunden innerhalb und außerhalb der Familie:

Die tragischen Todesfälle der Vergangenheit zeigen, dass immer wieder Kinder besonders gefährdet sind. Öffentlich wenig bzw. gar nicht thematisiert wird, dass z.B. zahlreiche Kinder Bissverletzungen von Hunden in der Familie erleiden, ganz zu schweigen von vielen „Beinahe – Unfälle“ mit Hunden innerhalb und außerhalb der Familie. Hier handelt es sich in den meisten Fällen weder um gefährliche Hunde, sondern um besonders rücksichtslose Hundehalter – sondern um Unkenntnis und Gedankenlosigkeit.

Bankverbindung:
Postgironummer Köln
Konto-Nr. 154 98 - 502
BLZ 370 100 50
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto-Nr. 7 262 200
BLZ 370 205 00
Spendenkonto:
Commerzbank Essen
Konto-Nr. 150



Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

mangelnde Sachkenntnis. Viele Unfälle könnten vermieden werden, wenn alle Hundehalterinnen und Hundehalter umfassend über Hundeverhalten, artgerechte Haltung sowie die entsprechende Hundeerziehung informiert wären und sich entsprechend verhielten. So wird z.B. ein erstes Knurren des Hundes einem Kind gegenüber als ein möglicherweise ernstes Warnsignal nicht erkannt und führt u.U. ohne erzieherisches Einwirken auf den Hund später zur Katastrophe.

Der DKSB NRW schlägt deshalb vor, hier eine Ergänzung aufzunehmen, die den Aspekt Hundehaltung und Kinder hervorhebt und z.B. die Notwendigkeit von Kenntnissen über Hundeverhalten (besonders Dominanzverhalten), artgerechte Haltung, konsequente Erziehung und Aufsicht sowie deren Umsetzung in die Praxis aufzeigt.

Haftpflichtversicherung:

Die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, bezieht sich lt. Gesetzentwurf auf gefährliche Hunde (§3), Hunde bestimmter Rassen (§10) – für beide sogar mit vorgeschriebener Deckungssumme – sowie für große Hunde (§11).

Der DKSB fordert eine Versicherungspflicht für alle Hunde. Hierüber bestand übrigens bereits im Jahr 2000 breites Einvernehmen mit denen zur LVH gehörten Verbänden.

Begründung:

1. Bissverletzungen (z.B. im Gesicht) können Kindern auch durch kleinere Hunde zugefügt werden und kostspielige Behandlungen nach sich ziehen.
2. Kleinere Hunde müssen außerhalb der in §2 Absatz 2 genannten Bereiche nicht angeleint werden. Kleinere Hunde können jedoch - wie jeder andere Hund auch - Unfälle mit beträchtlichen Schäden (Stürze, Ausweichmanöver etc.) verursachen. Dies gilt sowohl für beteiligte Kinder als auch Erwachsene.

Kennzeichnungspflicht sollte ebenfalls für sämtliche Hunde bestehen.

Zu § 5 Pflichten

Die Halter/Halterinnen gefährlicher Hunde nach § 3 sowie bestimmter Rassen nach § 10 müssen laut § 5 Absatz 4 in der Lage sein, ihren Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.

Aus unserer Sicht sollte jeder, der einen Hund hält und ausführt in der Lage sein, ihn sicher an der Leine zu halten.

Maria Diekmann
Fachberaterin

12. April 2002